**Inhaltsverzeichnis:**

1. **Antrag**
	1. **Allgemeines zu Kumulieren und Panaschieren**
	2. **Regeln für die Stimmabgabe**
	3. **Regeln für die Verteilung der Stimmen**
	4. **Heilungsvorschriften**
2. **Begründung**
3. **Verweis auf Detailantrag mit Erläuterungen und Beispielen**

**----------------------------------------------------------------------**

1. **Antrag**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

Die saarländischen Grünen setzen sich dafür ein, dass im Saarland bei Kommunal- und Landtagswahlen Kumulieren und Panaschieren als Wahlverfahren eingeführt wird. Dieser Antrag konkretisiert das Verfahren.

# Als Auszählverfahren ist das Verfahren nach Sainte-Laguë einzuführen. (Erläuterung siehe Anhang 3).

* 1. **Allgemeines zu Kumulieren und Panaschieren**

Der Vorschlag beinhaltet eine Personenwahl mit klassischem Kumulieren und Panaschieren.



**Den Wähler\*innen stehen so viele Stimmen zu, wie insgesamt Mandate zu vergeben sind.**

***Panaschieren* bedeutet, dass die Wähler\*innen ihre Stimmen auch an die Bewerber\*innen verschiedener Wahlvorschläge verteilen können.**

**Einzelnen Bewerber\*innen können in einem engen Rahmen mehrere Stimmen zugeordnet werden. Die Wahlberechtigten können einzelnen Kandidat\*innen bis zu drei Stimmen geben, das *Kumulieren*.**

Die beiden Möglichkeiten können miteinander kombiniert werden. Die Wahlberechtigten können aber auch mit einem Listenkreuz alle oder einen größeren Anteil ihrer Stimmen an einen Wahlvorschlag vergeben. Wenn ein Listenkreuz mit der ebenfalls möglichen Streichung einzelner Bewerber\*innen vom Wahlvorschlag kombiniert wird, entstehen Kombinationen, bei denen die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerber der Listen sich nicht mehr automatisch von selbst ergibt. Für derartige Fälle muss die Vorschrift die erforderlichen Regelungen enthalten.

* 1. **Regeln für die Stimmabgabe**

**Regeln für die Abgabe von Bewerber\*innenstimmen**

Bewerber\*innenstimmen können von den Wahlberechtigten auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Sie können in den drei für die Stimmabgabe hinter jeder Bewerber\*in vorgesehenen Kästen ein Kreuz für jede Stimme machen, die diesem Bewerber\*in zufallen soll. Hierbei spielt es keine Rolle, in welches Kästchen das Kreuz gesetzt wird bzw. in welche Kästchen die Kreuze gesetzt werden; ein Kreuz im rechten Feld zählt also nicht dreifach, sondern auch nur einfach. Es kann aber auch in eines dieser Felder direkt die Zahl der Stimmen, die dieser Kandidat\*in gegeben werden sollen, als Zahl eingetragen werden. In beiden Fällen dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf eine Kandidat\*in kumuliert werden.

Im Gegensatz zum Wahlrecht anderer Bundesländer dürfen die Wähler\*innen nicht noch zusätzliche Namen auf den Stimmzettel aufnehmen und diesen Stimmen zuweisen. Sie sind auf die Verteilung der eigenen Stimmen zwischen den von den Parteien und Wählergruppen vorab ausgewählten Bewerber\*innen beschränkt.

**Regeln für die Abgabe von Listenstimmen**

Zur Abgabe der Listenstimmen dürfen die Wähler\*innen nur ein Listenkreuz machen, wenn ihre Stimmen auf diesem Weg wirksam abgegeben werden sollen. Mehrere Listenkreuze haben zur Folge, dass die Stimmabgabe zumindest insoweit ungültig ist.

**Das Streichen von Kandidaten**

Das neue Wahlrecht soll den Wahlberechtigten auch die Möglichkeit eröffnen, Bewerber\*innen zu streichen. Während ein solcher Zusatz auf dem Stimmzettel bei den anderen Wahlen regelmäßig zur Ungültigkeit einer Stimme führt, handelt es sich bei einer Kommunalwahl um eine zulässige Art der Stimmenabgabe. Das Streichen einer Bewerber\*in bedeutet, dass auf diese keine Stimmen entfallen sollen.

* 1. **Regeln für die Verteilung der Stimmen**

**Stimmenvergabe bei reinen Listenstimmen**

Die sogenannte Reststimmenvergabe findet immer dann statt, wenn Wahlberechtigte ein Listenkreuz auf dem Stimmzettel angebracht hat. Ihr Umfang hängt davon ab, ob die Wahlberechtigten auch Stimmen für einzelne Bewerber\*innen abgegeben hat und in eingeschränktem Umfang auch davon, wie viele Bewerber\*innen die von den Wahlberechtigten angekreuzte Liste enthält.

**Reststimmenvergabe bei einer Kombination aus Listen- und Bewerber\*innenstimmen**

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird es erheblich komplizierter, wenn die Wahlberechtigten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch macht. Die dabei in der Praxis häufigsten Kombinationen sind:

* Reststimmenvergabe bei kumulierten Bewerber\*innenstimmen.
* Reststimmenvergabe bei kumulierten und panaschierten Bewerber\*innenstimmen sowie Streichungen.
* Unvollständige Reststimmenvergabe bei kumulierten und panaschierten Bewerber\*innenstimmen sowie Streichungen.
	1. **Heilungsvorschriften**

Es sind Heilungsvorschriften zu formulieren, die mögliche Fehler der Wähler\*innen soweit wie möglich „heilen“, wenn eine zumindest partielle eindeutige Willensbekundung noch ermittelt werden kann.

1. **Begründung:**

Im traditionellen Wahlrecht haben die Wähler\*innen eine Stimme, die sie der Partei ihrer Wahl gibt. Der Partei steht dabei das Recht zu, ihre Kandidat\*innen zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge den Wähler\*innen zu präsentieren. Darauf haben die Wähler\*innen keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die die Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer nach den Wahlen ins Parlament einzieht.

Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern jedoch ein Wahlrecht angewandt, bei dem die Wähler\*innen mehrere Stimmen haben und diese auf verschiedene Parteien verteilen kann (Panaschieren), oder auch bestimmte Kandidat\*innen besonders fördern kann, indem sie sie mit mehreren Stimmen wählen (Kumulieren). Es kann aber auch „traditionell“ gewählt, indem nur eine Partei angekreuzt, also die so genannte Listenstimme vergibt.

Die Parteien haben damit zwar noch das Recht zu entscheiden, wen sie aufstellen wollen. Aber die Wähler\*innen können die Reihenfolge auf der Liste verändern. Kreuzen sie Kandidat\*innen an, die weit unten auf der Liste der Partei stehen, so rücken diese bei der Auszählung nach oben und verdrängen dort andere Kandidat\*innen.

Die demokratischen Einflussmöglichkeiten der Wähler\*in erhöhen sich. Die Kandidat\*innen sind gezwungen, sich stärker auf die Wähler\*innen zu orientieren und nicht nur auf die Listenaufstellung innerhalb der Partei.

Allerdings ist es auch ein Gebot der Redlichkeit darauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit der Listenstimme und den Verfahren der Stimmverteilung (siehe insbesondere Beispiele 4,6, und 7) auf die einzelnen Bewerber\*innen die Parteien immer noch einen maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung Ihrer künftigen Fraktionen haben. Wenn allerdings gehäuft Streichungen von Bewerber\*innen stattfinden und andererseits Bewerber\*innen, die aufgrund ihrer schlechten Position auf der Liste systematisch bei der Reststimmenvergabe benachteiligt sind, von den Wählern trotzdem nach vorne gewählt werden, dann tut jede Partei gut daran, diese Willensbekundungen der Wähler\*innen positiv aufzunehmen.

Damit verbunden ist die Vorstellung von einer größeren Unabhängigkeit der Kandidat\*innen und vor allem eine stärkere Rückkopplung an die Wähler\*innen.

Aktuell erleben wir in einigen europäischen Ländern Protestbewegungen, die auch damit zusammenhängen, dass die politischen Eliten nicht mehr die Bevölkerung repräsentieren. Ein Grund dafür kann sein, dass die Wählerinnen und Wähler das Gefühl haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen ihrer PolitikerInnen nehmen zu können. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Wahlrechts soll dem Gefühl der Ohnmacht entgegengewirkt werden!

Denn ein Mehr an demokratischer Teilhabe und die Möglichkeit direkt auf den Prozess der Ratsbildung Einfluss zu nehmen, kann der immer wieder erwähnten Politikverdrossenheit bei den Bürger\*Innen vorbeugen. Gerade im eigenen Umfeld, spricht in der Kommunalpolitik, kann ein solches System dazu führen, dass sich die Wähler\*Innen intensiver mit den Entscheidungsträger\*Innen auseinander setzen. Deshalb müssen die WählerInnen umfassend darüber informiert werden, welche Vorteile ihnen das Panaschieren und Kumulieren bringt und wie es funktioniert. Außerdem muss der Wahlbogen deutlich und verständlich gestaltet sein.

1. **Verweis auf Detailantrag mit Erläuterungen und Beispielen**

**Thomas hier bitte Link zu Detailantrag**  ergänzen